Industrie- und Handelskammer
Hannover

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 19. Mai 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 3. März 2025 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Buchstabe A des Gebührentarifs als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 16. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3.2.4 werden folgende Nummern angefügt:

4. Feststellungsverfahren nach §§ 50b, 50d BBiG

4.1 Zulassung/Nichtzulassung (alle Feststellungsverfahren ohne Ergänzungsverfahren) 297 Euro

4.2 Zulassung/Nichtzulassung Ergänzungsverfahren 163 Euro

4.3 Durchführung von Feststellungsverfahren zur Erlangung einer Bescheinigung der individuellen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs

4.3.1 gemäß § 50b Abs. 1 BBiG, einfache Verfahren, vollständige Vergleichbarkeit 985 Euro

4.3.2 gemäß § 50b Abs. 4 BBiG, einfache Verfahren, überwiegende Vergleichbarkeit 893 Euro

4.3.3 gemäß § 50b Abs. 5 BBiG, Ergänzungsverfahren und gemäß § 50d Abs. 1 BBiG, einfache Verfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung 729 Euro

4.3.4 gemäß § 50b Abs. 1 BBiG, aufwändige Verfahren, vollständige Vergleichbarkeit 1.569 Euro

4.3.5 gemäß § 50b Abs. 4 BBiG, aufwändige Verfahren, überwiegende Vergleichbarkeit 1.396 Euro

4.3.6 gemäß § 50b Abs. 5 BBiG, Ergänzungsverfahren und gemäß § 50d Abs. 1 BBiG, aufwändige Verfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung 1.084 Euro

Zu den einfachen Verfahren zählen die Berufe, die im Gebührentarif unter A. 1.1.1 und A. 1.1.3 fallen. Zu den aufwändigen Verfahren zählen die Berufe, die im Gebührentarif unter A. 1.1.2 und A. 1.2 fallen.

Bei Rücktritt einer Feststellungsbewerberin/eines Feststellungsbewerbers nach erfolgter Einladung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens, jedoch vor Beginn der Durchführung, werden 50 Prozent der Gebühren nach 4.3 erhoben. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Feststellungsverfahren können der/dem Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hannover, 23. April 2025

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 6. Mai 2025 - AZ.: 45.2 – 87 107

Im Auftrage

Hacke

Die vorstehende, von der Vollversammlung der IHK Hannover am 3. März 2025 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger verkündet. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen.

Hannover, 19. Mai 2025

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin